

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II / Kä				Vorlage Nr.: 318/2019 öffentlich			
FBL: Herr Weitz AbtL: Verfasser/in: Herr Weitz	Mitzeichnungen							
	5.3	5.1						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie								11.09.2019
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Mitteilung Neue gesetzliche Grundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe								

A

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) vom 19.12.2018 (Gute-Kita-Gesetz).

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

(3) Die folgenden Handlungsfelder werden mit Maßnahmen hinterlegt:

- ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
- einen guten Fachkraft- Kind- Schlüssel in der Tageseinrichtung sicherstellen,
- zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
- die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
- die Gestaltung in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
- Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
- die sprachliche Bildung fördern
- die Kindertagespflege (§22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) stärken,
- die Steuerung des Systems der Kinderbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder,
- inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.
- Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über den § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII in der ab dem 01.August 2019 geltenden Fassung ge-

regelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern.

- **Die zuvor aufgezeigten Maßnahmen, 1-4 / sind von vorrangiger Bedeutung.**

Zunächst ist es Aufgabe der Länder auf Grund einer Analyse festzulegen, welche Handlungsfelder und Handlungsziele sie für das jeweilige Bundesland als vorrangig ansehen.

Jedes Bundesland muss mit dem Bund einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtungen schließen.

Darin sind zu regeln:

- Handlungskonzept
- Finanzierungskonzept
- Berichtspflicht
- Qualitätsentwicklung
- Monitoringverfahren

ÄNDERUNG/ ERWEITERUNG § 90 SGB VIII (Pauschalisierte Kostenbeteiligung)

Der neue Absatz 3 regelt, dass u.a. bei der Förderung von Kindern in Tagespflege oder Tageseinrichtungen nach den § 22-24 SGB VIII die Kostenbeiträge zu staffeln sind.

Dabei können folgende Kriterien Berücksichtigung finden.

- Einkommen der Eltern
- Anzahl der Kinder in der Familie
- Tägliche Betreuungszeit

Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

Der Kostenbeitrag ist zu erlassen bei:

- Bezug von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII
- Bezug von Leistungen nach § 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezug von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlage)/ neu
- Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz/ neu

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern diesbezüglich zu beraten. Mehrbelastungen der Länder aus dem Gesetz werden im Rahmen einer Umverteilung im Finanzausgleichsgesetz geregelt (siehe Anlage1).

INKRAFTTRETEN

01.01.2018

01.08.2019-Änderungen zu § 90 SGB VIII / s.o.

Die Regelungen zum Finanzausgleich 2019 treten in Kraft wenn alle Bundesländer den vorher beschriebenen Vertrag unterzeichnet haben.

Bis zum Tag der Erstellung der Vorlage hatten erst 5 Länder einen Vertrag abgeschlossen. Dazu zählt NRW bisher nicht.

Der Finanzausgleich für die Folgejahre tritt in Kraft wenn alle Bundesländer den Vertrag unterschrieben haben; nicht aber vor dem 01.01.2020.

B

Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch Neugestaltung des Kinderzuschlages und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29.04.2019

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung Kinderarmut in Deutschland aktiv bekämpfen. Die Beantragung von Leistungen soll deutlich vereinfacht werden.

(1) Änderungen beim Kinderzuschlag

- Neue Regelungen zur Gewährung von Kinderzuschlag bilden das Kernstück des Gesetzes:
- Erhöhung ab 01.07.2019 von maximal 170,-€ auf 185,-€ pro Kind und Monat (bis einschließlich 31.12.2020)
- Öffnungen des Bezuges für Alleinerziehende, die das höchste Armutsrisiko tragen
- Statt 100% des Einkommens der Kinder (Unterhalt, UVG-Leistungen) werden ab 01.07.2019 nur noch 45 % angerechnet
- ferner siehe 2
- zum 01.01.2020 wird die Anrechnung des Einkommens der Eltern, das über ihren Eigenbedarf hinausgeht, von 50% auf 45% abgesenkt

(2) Bildung und Teilhabepaket (BuT)

- Starter Paket Schule / Erhöhung von 100,-€ auf 150,-€ mit jährlicher Anpassung an die Erhöhung der Regelsätze
- Erhöhung des Teilhabepaketes, z.B. für Beträge für Sportvereine, Musikschule etc., von 10,-€ auf 15,-€ pro Monat.
- Wegfall des Eigenanteils von 1,- € bei der Mittagsverpflegung
- Wegfall von Eigenanteilen bei der Schülerbeförderung
- Lernförderung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.
- Zusätzlich werden mit dem Gute-Kita-Gesetz alle Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen nach SGB II, SGB XII oder auch Wohngeld beziehen von Kita-Gebühren befreit (Inkrafttreten 01.08.2019)